DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Koordinierungsstelle für Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberangelegenheiten
Sozialamt

Vorlagen-Nr.:	Ergänzung:
731/00	
Auskunft erteilt:	Tel.:
Herr Köhnke	7073
Herr Termath	5025
Datum:	
10.10.00	

Öffentliche Beschlussvorlage an den Rat

Betrifft

Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge

24.10.2000	Kommission zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen
02.11.2000	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
02.11.2000	Bezirksvertretung Münster – Hiltrup
08.11.2000	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
22.11.2000	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
28.11.2000	Bezirksvertretung Münster – Südost
29.11.2000	Ausländerbeirat
29.11.2000	Liegenschaftsausschuss
30.11.2000	Bezirksvertretung Münster - Ost
30.11.2000	Bezirksvertretung Münster - West
05.12.2000	Bezirksvertretung Münster - Mitte
05.12.2000	Bezirksvertretung Münster - Nord
06.12.2000	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2000	Rat

Beschlussvorschlag

Sachentscheidung

1. Zur Integration und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Münster werden neue Einrichtungen mit einer Belegungskapazität von bis zu 50 Plätzen auf der Grundlage der Bedarfs- und erwarteten Nachfrageentwicklung (Ziffern 2/3) sukzessive errichtet.

2. Die Einrichtungen werden in aufgelockerter Bauweise, in Anbindung an bestehende Wohnbebauung und auf der Grundlage standardisierter Raumprogramme (Ziffer 5) in Münsteraner Stadtteilen platziert.

3. Als Kriterien zur Auswahl von Standorten gelten die im Mediationsprozess zwischen Fraktionen, Bezirksvertretungen und Verwaltung entwickelten Prioritäten zur Bewertung geeigneter Stadtteile/Standorte (Ziffer 4 und Anlage 1).

4. Die Verwaltung wird beauftragt,

   a) den Mediationsprozess mit dem Ziel der Entwicklung konkreter Standortvorschläge auf der Grundlage der erarbeiteten Kriterien fortzusetzen und dem Rat und den zuständigen Gremien Standortempfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

...

b) Alternativen zum Bau und Betrieb der neuen Einrichtungen in städtischer Regie oder durch ein beauftragtes Unternehmen anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen und

c) konzeptionelle Grundlagen zur Betreuung und Integration ausländischer Flüchtlinge in den Stadtteilen in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen zu erarbeiten.

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, unabhängig der Ziffern 1 - 4 der Beschlussfassung, kurzfristig vorübergehende Übergangslösungen im Rahmen von Dringlichkeitsentscheidungen zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge zu realisieren, wenn die vorhandenen Unterbringungskapazitäten zur Deckung des aktuellen Bedarfes nicht ausreichen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Mittelbereitstellung/Finanzierung

entfällt

Befristung

entfällt

Begründung

1. Antrags- und Beschlusslage

Der Rat hat am 09.06.1999 das Konzept zur Integration und Unterbringung von Aussiedlern und Flüchtlingen (Vorlage 440/99) beschlossen. Mit den Zielen der Sicherstellung der Aufnahme von Flüchtlingen in Einrichtungen, der Schaffung integrativer Wohnformen und der Verbesserung der Integrationschancen in die Stadtteile Münsters hat der Rat die Verwaltung beauftragt,

- das Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 1 als Flüchtlingsunterkunft umzubauen und die Einrichtungen Hoppengarten 20 und Manfred-von-Richthofen-Straße 55/57 für ausländische Flüchtlinge umzuwidmen.

  Die Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 1 und Manfred-von-Richthofen-Straße 55/57 wurden zwischenzeitlich zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge bereitgestellt. Die Einrichtung Hoppengarten 20 wird in Kürze zur Aufnahme hergerichtet.

- zur Optimierung der Wohnungsvermittlung in Normalwohnraum gezielte Wohnungsvermittlungen für Aussiedler in freie Bestände des sozialen Wohnungsbaus vorzunehmen.

  Die gezielten Wohnungsvermittlungen wurden insbesondere zum notwendigen Freizug der Einrichtungen Hoppengarten 20 und Manfred-von-Richthofen-Straße 55/57 durchgeführt. Der Freizug der Einrichtungen wurde erfolgreich abgeschlossen.

- an geeigneten Standorten integrative Wohnformen (Wohnmodell) im Wohnungsbestand als auch im Neubau zu entwickeln.

...

Die Planungen für integrative Wohnmodelle sind im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung des Quartiers Meckmannweg/Schwarzer Kamp in Münster-Mecklenbeck und im Neubaugebiet Malteserstraße, Hiltrup aufgegriffen worden. Im Rahmen der Auflösung des sozialen Brennpunktes am Meckmannweg/Schwarzer Kamp in Münster-Mecklenbeck entstehen im Zuge der Neubautätigkeit bis zu 30 Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau, die der Aufnahme von Aussiedlerhaushalten dienen sollen.

Ferner wurden im Neubaugebiet Malteserstraße, Hiltrup die Planungen von Mietreihenhäusern mit 16 Wohneinheiten abgeschlossen, die für das dauerhafte Wohnen von Aussiedlerhaushalten errichtet werden.

- zur Verbesserung der Integrationschancen die Betreuungs- und Integrationsleistungen in Einrichtungen und in Stadtteilen weiterzuentwickeln.

  Zur Verbesserung der Betreuungs- und Integrationsleistungen wurden neben der befristeten Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle beim Sozialdienst für Flüchtlinge neue stadtteilorientierte Handlungsansätze der Migrationssozialarbeit erprobt. Hierzu zählen insbesondere das Gemeinwesenprojekt Angelmodde-Waldsiedlung, das Stadtteilbüro Coerde und die Quartiersverbesserungen im Umfeld sowie der Einsatz von Mediatoren bei nachbarschaftlichen Konflikten im Umfeld von Einrichtungen. Diese modellhaften Handlungsansätze als konzeptionelle Grundlagen einer zukünftigen Betreuungs- und Integrationsarbeit zu entwickeln, ist eine der Auftragslagen dieser Vorlage.

- die Auszugsregelungen für ausländische Flüchtlinge weiter zu modifizieren.

  Zu diesem Zweck hat die Verwaltung die Auszugsregelungen für ausländische Flüchtlinge neu gefasst. Auszüge sind ausschließlich in diejenigen Stadtteile möglich, die nicht bereits überdurchschnittlich belastet sind. Als Indikatoren für die soziale Situation von Stadtteilen wurden insbesondere die Anzahl und der Anteil Arbeitsloser und Sozialhilfe beziehender Haushalte zugrunde gelegt. Zielsetzung dieser Einschränkung ist es, Zentren der Migration nicht weiter zu verstärken.

Gegenstand dieser Vorlage ist

- die Festsetzung von Mindestanforderungen für die Unterbringung in Einrichtungen für Flüchtlinge und

- die Planung von Einrichtungen für Flüchtlinge aufgrund anhaltender Zuzüge und abgängiger Einrichtungen in Münster.

2. Zuzüge von Flüchtlingen

Grundsätzlich werden ausländische Flüchtlinge im bundes- und landesweit geregeltem Verfahren in bestimmten Kontingenten den Kommunen zugewiesen. Die sogenannte Aufnahmepflicht der Kommunen, geregelt im Flüchtlingsaufnahmegesetz, verpflichtet die Stadt Münster zur Unterbringung und zur Betreuung dieser in Einrichtungen.

Aufgrund der im Landesvergleich überdurchschnittlich hohen Zuzüge ausländischer Flüchtlinge nach Münster besteht seit dem 01.09.2000 keine Aufnahmepflicht im geregelten Verfahren mehr. Das Aufnahmesoll ist zu 110 % erfüllt.

Nicht auf das Aufnahmesoll angerechnet werden die Zuzüge von den de-facto-Flüchtlingen aus dem ehemaligen Kosovo und den Anliegerstaaten. In 1999 sind 1.135 de-facto-Flüchtlinge zugezogen, in diesem Jahr sind es mit Stand vom 01.09.00 weitere 277 Personen.

...

Sie erhalten vorwiegend den Status einer Duldung. In einem dreimonatigen Rhythmus wird die Duldung, als (juristische) Aufenthaltsmöglichkeit verlängert. Eine positive Lebensperspektive wird durch diese Situation nicht ermöglicht. Insbesondere auch die von den Roma gewünschte Arbeitsaufnahme , die auch von großen Teilen der Bevölkerung gewünscht wird, ist auf dieser Basis kaum oder nicht möglich.

Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, die Münster im ungelenkten Verfahren erreichen, trägt die Kommune. Es gibt nach bisherigem Recht keinerlei Kostenerstattungen durch den Bund und das Land. Ebenfalls entfällt eine Anrechnung auf die Verteilquote von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Bund und Land sind auf diese Situation mehrfach durch die Stadt Münster mit dem Ziel der Veränderung aufmerksam gemacht worden. Die vorläufig nun wieder gültige Regelung, eine Länderverteilung zuzulassen, wird nur unwesentlich eine Entlastung in Münster bringen, da seitens der Länder interne Regelungen analog der geregelten Verfahren gelten.

Die Entwicklung der Anzahl ausländischer Flüchtlinge von 1993 bis 2000 verdeutlicht den jährlichen Anstieg der Zuzüge bis heute. Diese Zahlen belegen, dass Migration als gesellschaftliche Realität anzuerkennen ist.

Anzahl ausländischer Flüchtlinge 1993 – 2000

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000[1]
2.086	2.307	3.463	3.781	4.129	4.519	5.574	5.888

Der anhaltende Zuzug ausländischer Flüchtlinge im ungeregelten Verfahren, d.h. unabhängig der Aufnahmezuweisungen des Landes NRW , insbesondere seit Ende 1998 (Anlage 3) aus dem Kosovo und den Anliegerstaaten stellt die Unterbringungssituation in Einrichtungen heute vor neue Herausforderungen.

3. Nachfrageentwicklungen und Aufnahmekapazitäten in Münster

Der kontinuierliche Zuzug ausländischer Flüchtlinge hat in den Einrichtungen zwischenzeitlich zu einer Vollauslastung der Unterbringungskapazitäten geführt.

Darüber hinaus steht dem anhaltenden Zuzug ausländischer Flüchtlinge eine kontinuierliche Reduzierung der Unterbringungskapazitäten in Einrichtungen in den nächsten Jahren gegenüber. Die Abgängigkeit bestehender Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge ist begründet durch städtebauliche Überplanungen (rechtsverbindliche Bebauungspläne), befristete Nutzungsoptionen und bauordnungrechtliche Auflagen (Anlage 2).

In der Prognose und unter Voraussetzung der linearen Fortschreibung der Aufnahmen in Einrichtungen auf der Grundlage der Zuzüge in 2000 ergibt sich folgendes Bild:

[1] Stand: 31.08.2000

Aufnahmen und Unterbringungskapazitäten in Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge

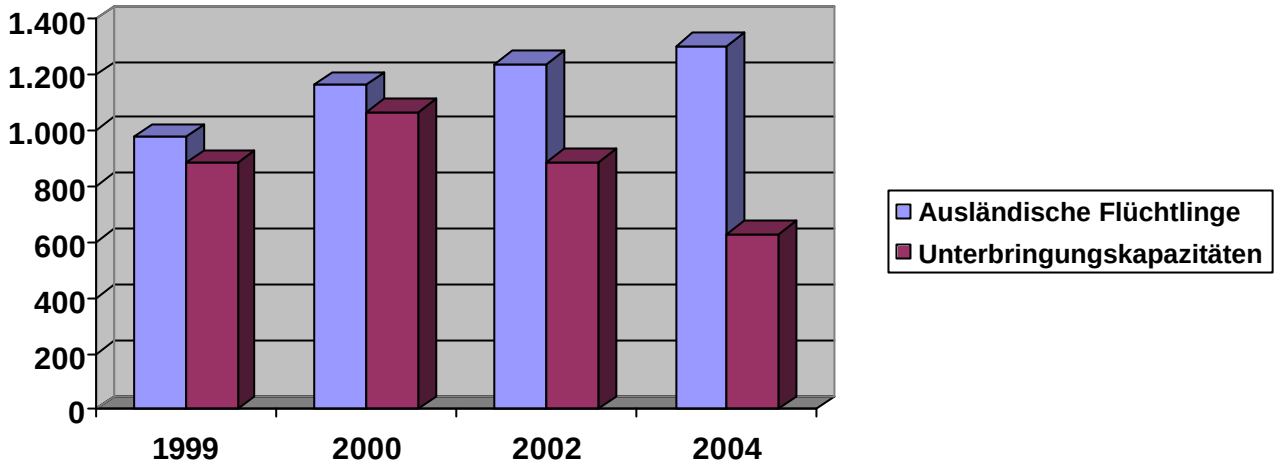

Die in der Grafik dargestellten Unterbringungskapaziäten sind die verfügbaren Einrichtungsplätze mit einer maximalen Belegungsdichte von 90 %. Diese max. Belegungsdichte ist insbesondere begründet durch die notwendige Vermeidung ethnischer Konflikte durch Mischbelegungen in Einrichtungen und durch Platzverluste aufgrund der häufig ungleichen Relation von Wohnungszuschnitt und Familiengröße.

Dem Unterbringungsbedarf von 1.163 ausländischen Flüchtlingen stehen derzeit max. Belegungskapazitäten von 1.198 Plätzen gegenüber. Die Einrichtungen sind voll ausgelastet, die Unterbringungsverpflichtung läßt sich zur Zeit nur durch Überbelegungen umsetzen. Dies wiederum verursacht soziale Konflikte in den Einrichtungen bzw. im Wohnumfeld.

4. Standortentwicklung und Planung von Flüchtlingseinrichtungen

Mit dem Ziel der Standortentwicklung und Planung von Einrichtungen für Flüchtlinge hat die Verwaltung gemeinsam mit den Fraktionen und den Bezirksvertretungen, dem Ausländerbeirat und der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege einen Mediationsprozess mit dem Ziel der gesamtstädtischen Verteilung von Einrichtungen für Flüchtlinge im Stadtgebiet initiiert.

In der ersten Phase des Mediationsprozesses wurden Kriterien für eine sozialverträgliche und integrationsfördernde Standortentwicklung für Einrichtungen für Flüchtlinge im Stadtgebiet festgelegt.

Die Kriterien zur Bewertung von Standorten und Stadtteilen wurden nach ihren Prioritäten wie folgt vereinbart:

a) Einwohnerstruktur

Die Struktur der Einwohner eines Stadtteils ist maßgeblich für ihre Aufnahmefähigkeit von Einrichtungen für Flüchtlinge. Stadtteile mit einem hohen Anteil von sozial- und einkommensschwachen Einwohner sind nicht geeignet zur Aufnahme entsprechender Einrichtungen.

...

b) Soziales Klima

Stadtteile mit heterogenen Bevölkerungsstrukturen, einem vielfältigen Vereinsleben und intakten Nachbarschaften sowie interkulturellen Erfahrungen werden als geeignet zur Aufnahme von Einrichtungen betrachtet

c) Konfliktpotential

Als ungünstige Voraussetzungen werden überdurchschnittliche Kriminalitätsraten, Gewaltdelikte und ein mangelndes Sicherheitsgefühl benannt.

d) Lagequalität

Die Lagequalität verfügbarer Grundstücke in Stadtteilen ist entscheidend für eine Realisierung von Einrichtungen. Positiv zu bewerten sind urbane Umfelder, heterogene Bevölkerungsstrukturen und kulturelle Mischgebiete. Nachteilig zu bewerten sind Stadtteile mit hohen Anteilen einkommensschwacher Familien, Gewerbegebiete, Kleinsiedlungen im Außenbereich und qualitativ hochwertige Lagen aufgrund hoher Grundstücks- und Erschließungskosten.

e) Infrastruktur

Die fußläufige Erreichbarkeit von Kindergärten und Grundschulen sowie von integrationsfördernden Einrichtungen (Kirche, Sportvereine, ...) sowie die Erreichbarkeit von Einzelhandelsstandorten sind positive Standortkriterien.

f) ÖPNV Anbindung, konfliktarme Wegeführung, geringe Bebauungsdichten und die Wirtschaftlichkeit bei Bau und Betrieb der Einrichtungen sind weitere Kriterien, die in ihrer Priorität zwar nachrangig, in der Bewertung jedoch angemessen zu berücksichtigen sind.

In der zweiten Phase des Mediationsprozesses, die im 1. Quartal 2001 abgeschlossen wird, soll auf der Grundlage konkreter Standortvorschläge entsprechend der Kriterien eine Priorisierung nach zeitlicher Verfügbarkeit und planungsrechtlicher Realisierbarkeit erfolgen. Die Ergebnisse sollen im Konsens mit den Vertretern der Fraktionen, den Bezirksvertretungen, den Wohlfahrtsverbänden und dem Ausländerbeirat entwickelt und zur Beschlussfassung den zuständigen Gremien und dem Rat vorgelegt werden.

Die Einrichtungen sollen anschließend sukzessive in Abhängigkeit ihres Bedarfs und der Nachfrageentwicklung errichtet werden.

5. Bau und Betrieb der Einrichtungen

Über den Bau und der Betrieb der Einrichtungen ist im Anschluss an die Standortentscheidungen zu beraten und zu entscheiden.

Der Bau der Einrichtungen soll entsprechend der standardisierten Raumprogramme grundsätzlich vergeben werden, sofern sich die Vergabe und anschließende Anmietung der Einrichtung wirtschaftlich darstellen läßt.

Beim Betrieb der Einrichtungen wird die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung auf der Grundlage eines standardisierten Betreuungskonzeptes in Alternativen (Eigenregie oder Vergabe an Dritte) zu prüfen sein. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Rat und seinen Fachausschüssen.

...

6. Standards in Einrichtungen

Die neuen Einrichtungen sollen mit einer Belegungskapazität bis zu 50 Plätzen geplant werden. Bei einer Größenordnung von 50 Personen je Einrichtung ist die subjektiv und objektiv empfundene Angst vor Überfremdung in den Stadtteilen geringer.

Darüber hinaus sind Angebote sozialer und gesundheitsfördernder Art in kleinen und überschaubaren Einrichtungen effektiver und die Übernahme von Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung von Wohnräumen und Gemeinschaftsanlagen durch die Bewohner ist höher.

Die Festsetzung der maximalen Belegungskapazität verfolgt das Ziel, die Anzahl ausländischer Flüchtlinge in Einrichtungen in den Stadtteilen Münsters zu reduzieren, um gleichzeitig die vorhandenen Integrationspotentiale in den Stadtteilen nicht zu überfordern.

Die Einrichtungen sollen in aufgelockerter Bauweise, in Anbindung an bestehende Wohnbebauung und auf der Grundlage standardisierter Raumprogramme gebaut werden.

Die aufgelockerte Bauweise soll mögliche soziale Konflikte im Zusammenleben der Flüchtlinge in Einrichtungen reduzieren. Dabei sollen die Wohnflächen pro Person eine Mindestgröße von 12 m² Nettogrundrissfläche[2] nicht unterschreiten.

Die Anbindung an bestehende Wohnbebauungen in den Stadtteilen Münsters kommt unmittelbar dem notwendigen Integrationscharakter der Einrichtungen zugute. Die Anforderungen an das Raumprogramm der Einrichtungen beinhalten die Bildung überschaubarer Wohngruppen sowie die Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftsküchen und gemeinschaftlich zu nutzenden sanitären Anlagen.

Die äußere Erscheinung (Fassadengestaltung, Erschließung), die Geschossigkeit einzelner Wohngebäude sowie die Wohnumfeldgestaltung sollen sich an der unmittelbar angrenzenden Bebauung orientieren. Dabei bleibt eine Orientierung in der Art und Dichte der umgebenden Wohnbebauung verbindlich.

7. Weiteres Verfahren

Im 1. Quartal 2001 wird die Verwaltung dem Rat und den zuständigen Gremien Standortempfehlungen zum Bau von Einrichtungen für Flüchtlinge zur Beschlussfassung vorlegen.

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung wird die Verwaltung, abhängig von der konkreten Nachfrageentwicklung, die planungsrechtlichen und liegenschaftlichen Voraussetzungen im Rahmen der vom Rat bereitzustellenden Mittel für die liegenschaftliche Bereitstellung, Planung und Realisierung dieser Einrichtungen schaffen.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung ferner deutlich machen, in welchem wirtschaftlichen Verhältnis der Bau und Betrieb der Einrichtungen in Eigenregie oder durch ein beauftragtes Unternehmen erfolgen kann.

[2] in Anlehnung an die Heimmindestbauverordnung des Landes NRW

Zum Betrieb der Einrichtungen und zur Integration ausländischer Flüchtlinge in die Stadtteile Münsters werden zudem auf der Grundlage eines Integrationskonzeptes Empfehlungen zur zukünftigen Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Einrichtungen und in den Stadtteilen Münsters dargelegt.

I.V.

Dr. Agnes Klein

Anlagen